

Reglement Fachkommission

1. Zuständigkeit

Beanstandungen der Öffentlichkeit (z.B. von Klientinnen/Klienten) gegenüber KineSuisse-Mitgliedern, Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern - seien sie persönlicher und/oder fachlicher Natur - oder Beanstandungen über die Verletzung von Bedingungen der Mitgliedschaft können dem Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand ist bemüht, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen. Kann innert nützlicher Frist keine Einigung erzielt werden oder erscheint eine solche zum vorneherein als aussichtslos, leitet der Vorstand die Angelegenheit an die Fachkommission weiter.

2. Verfahren

Die Fachkommission klärt den Sachverhalt sorgfältig ab. Zu diesem Zwecke kann sie die beteiligten Personen zu Gesprächen einladen, Unterlagen einverlangen und alles Erforderliche tun, um sich ein klares Bild über die Angelegenheit zu verschaffen.

Kommt die Fachkommission nach Prüfung der Sachlage zum Schluss, es seien statutarische Bestimmungen oder Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kinesiologe/Kinesiologin KineSuisse verletzt worden, unterbreitet sie dem Vorstand einen begründeten Antrag auf Aussprechung einer Verwarnung, Auferlegung von Auflagen für die weitere Tätigkeit als Kinesiologe/Kinesiologin KineSuisse oder Verhängung von anderen Sanktionen gegenüber dem fehlbaren Verbandsmitglied.

3. Entscheid

Der Vorstand entscheidet über den Antrag der Fachkommission. Sollen gegen ein Mitglied Sanktionen ergriffen werden, muss es vorgängig vom Vorstand informiert werden.

4. Rekursrecht

Gegen einen Ausschluss aus dem Verband kann innert 30 Tagen zuhanden der Mitgliederversammlung ein Rekurs eingereicht werden (Statuten Ziff. 3.8). Alle anderen Entscheide des Vorstandes sind endgültig.

5. Kosten

Das Verfahren ist für die beteiligten Verbandsmitglieder kostenlos; es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

6. Beanstandungen, die zu Sanktionen führen können:

- Verletzung statutarischer Verpflichtungen gegenüber KineSuisse
- Handlungen, die mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind
- Verletzen der Ethikrichtlinien oder des Leitbildes des KineSuisse
- Verletzen der Xundpunkt-Qualitäts-Richtlinien der Praktizierenden
- Unprofessionelle Berufsausübung

Dieses Reglement tritt am 24. März 2007 in Kraft.

Die Präsidentin

Handwritten signature of Andrea Büchli in black ink.

Der Vizepräsident

Handwritten signature of Dominik Scherzer in black ink.